



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Friedhofsordnung

für den Gemeindefriedhof Sulz

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2021 wird auf Grund des § 31 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Gemeindefriedhof Sulz ist zum Teil im Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrkirche St. Georg Sulz und zum Teil im Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrpründe St. Georg Sulz. Der Friedhof bildet jedoch eine Einheit und es gilt die gegenständliche Friedhofsordnung für den gesamten Friedhof.
- 2) Der Gemeindefriedhof Sulz ist auf den Liegenschaften, Gst-Nr 240 (KG 92123 Sulz), welche im Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrkirche St. Georg Sulz steht, sowie Gst-Nrn 238, 245 und 246 (KG 92123 Sulz), welche im Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrpründe St. Georg Sulz steht, angelegt.
- 3) Rechtsträgerin der im Abs. 1 u. 2 näher bezeichneten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Sulz. Ihr obliegt die Verwaltung des Friedhofes und das Beerdigungswesen (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Der Gemeindefriedhof Sulz ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, die im Gebiet der Gemeinde Sulz ihren Hauptwohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1) genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3

Friedhofseinrichtungen und -dienste

- 1) Die Gemeinde Sulz stellt für Bestattungen die Leichenhalle und den Totengräber zur Verfügung.
- 2) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- 3) Jede Leiche, welche im Gemeindefriedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichen-

halle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.

- 4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- 5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

- 1) Die räumliche Einteilung des Gemeindefriedhofes Sulz und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, welcher ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung darstellt.
- 2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Sondergräber „Erdgrab“ im Grabfeld I, II oder III
(für maximal 2 Särge oder 4 Urnen)
 - b) Sondergräber „Urnennischen“ im Grabfeld IV oder V
(für maximal 2 Urnen)
 - c) Sondergräber „Urnengrab“ im Grabfeld VI
(für maximal 4 Urnen)
- 3) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen im Sarg bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3) lit. b) Bestattungsgesetz).
- 4) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
- 5) In einem Sondergrab „Erdgrab“ können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
- 6) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Adoptiveltern
- 7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Größe und Beschaffenheit der Grabstätten

- 1) Größe und Beschaffenheit der Grabstätten ergibt sich aus dem Friedhofplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.
- 2) Die Beerdigungstiefen betragen:
 - a) Sondergräber „Erdgrab“ 1,60 m

bzw. bei Vorsorge für eine Zweitbeerdigung 2,20 m

b) Sondergräber „Urnengrab“ 1,00 m

- 3) Die Grabeinfassungen für die Grabfelder I, II und III des Friedhofsplanes sind von den Benützungsberechtigten selbst zu erstellen; hingegen wird die Erstellung der Grabeinfassungen der Querwege zwischen den Grabreihen für die Grabfelder IV, V und VI von der Friedhofsverwaltung, auf Kosten der Benützungsberechtigten, besorgt.
- 4) Die Grabhügel aller Grabfelder sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung durch die Benützungsberechtigten niveaugleich mit der Grabeinfassung einzuebnen.

§ 6

Grabmäler

- 1) Über jedem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Kreuz aus Holz oder Eisen oder ein anderes würdiges Grabmal zu errichten und instandzuhalten. Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten.
- 2) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie der Art und Größe der Einfriedungen.

Nicht gestattet sind jedenfalls:

Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, Kunststoffe jeder Art, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

- 3) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung und über Verlangen der Friedhofsverwaltung auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- 5) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.
- 6) Grabmäler dürfen nicht höher als 130 cm, nicht breiter als 90 cm (Einzelgräber) bzw. 120 cm (Doppelgräber) sein.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
- 8) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen.

- 9) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 7

Grabschmuck und Bepflanzung

- 1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
- 2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 8

Benützungsrechte

- 1) Die Begründung eines Benützungsrechtes erfolgt grundsätzlich anlässlich einer Bestattung auf Antrag und durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Durch das Benützungsrecht wird kein Eigentum an Grabstätten erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen. Insbesondere ist auch das Recht auf Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.
- 3) Die Dauer des Benützungsrechtes wird mit 15 Jahren festgelegt.
- 4) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5) Bestattungsgesetz).
- 5) Benützungsrechte können um weitere 15 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann dem Benützungsberechtigten Ersatzgrabstätten gleicher Art zuweisen, wenn Grabstättenflächen für die allgemeine Friedhofsanlage (z.B. Wege etc.) benötigt werden.
- 7) Die Bestimmungen der §§ 39 „Übergang des Benützungsrechtes“ und 40 „Erlöschen des Benützungsrechtes“ Bestattungsgesetz gelten sinngemäß.

§ 9

Mindestruhezeit

- 1) Die Mindestruhezeit beträgt:
 - a) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen 15 Jahre
 - b) bei Leichen oder Aschen von Kindern 7 Jahre
- 2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

- 3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindestdtiefe von 2,20 m aufweist.
- 4) Metallsärge müssen immer mindestens 2,20 m tief beigesetzt werden. Der Einbau von Gräften ist nicht gestattet.

§ 10

Ordnungsvorschriften

- 1) Der Friedhof ist im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird er während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Verboten ist insbesondere:
 - Das Gehen außerhalb der Wege.
 - Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze bzw. Abfallcontainern (die Trennung der Abfälle hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen).
 - Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienste für Gehbehinderte) und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof.
 - Das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen.
 - Das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen.
 - Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbar Arbeiten (Ausheben und Schließen von Gräbern).
- 4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- 6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- 7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturen, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- 8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

- 9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhof ist verboten.
- 10) Muss eine Grabstätte geöffnet werden haben die angrenzenden Benützungsberechtigten je nach örtlicher Situation zu dulden, dass auf ihrem Grab der Erdcontainer für die Dauer der Bestattungstätigkeiten aufgestellt wird.

§ 11

Friedhofsverwaltung

- 1) Die Verwaltung des Gemeindefriedhofes Sulz und seiner Einrichtungen obliegt der Gemeinde Sulz.
- 2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:

Die Zuweisung von Grabstätten.

Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.

Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.

Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 12

Friedhofsgebühren

Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 13

Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln sind nach § 65 Abs. 1) lit. c) Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., zu bestrafen.

§ 14

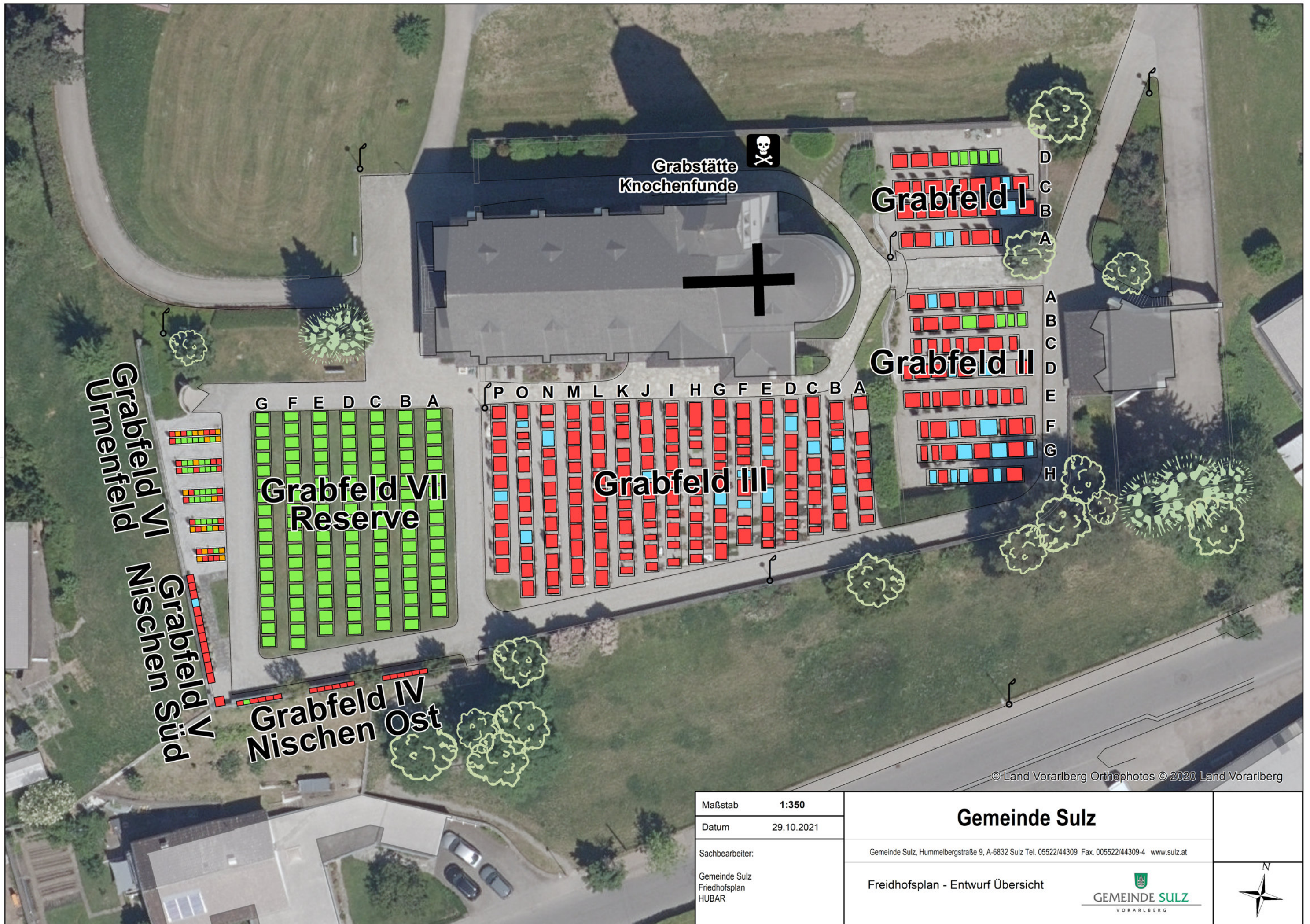
Schussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Friedhofsordnungen ihre Gültigkeit.



Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 05.11.2021
abgenommen am 23.11.2021



© Land Vorarlberg Orthophotos © 2020 Land Vorarlberg

Maßstab	1:350	Gemeinde Sulz	
Datum	29.10.2021		
Sachbearbeiter:	Gemeinde Sulz, Hummelbergstraße 9, A-6832 Sulz Tel. 05522/44309 Fax. 005522/44309-4 www.sulz.at	Freidhofsplan - Entwurf Übersicht	
Gemeinde Sulz Friedhofsplan HUBAR			